

BVGer C-2101/2019 vom 9. November 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2101_2019

FR: TAF C-2101/2019 du 9 novembre 2020

IT: TAF C-2101/2019 del 9 novembre 2020

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

E. 2

Die Beschwerde wird dem Sozialversicherungsgericht des Kantons B._____ überwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde; Beilage: Doppel der Eingabe der Vorinstanz vom 28. Oktober 2020) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben; Beilage: Doppel der Eingabe des Beschwerdeführers vom 10. Oktober 2020) - das Sozialversicherungsgericht des Kantons B._____ (Einschreiben; Beilagen: Verfahrensakten C-2101/2019 im Original) - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben) Die Einzelrichterin: Der Gerichtsschreiber: Viktoria Helfenstein Roger Stalder Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.